



Hinweise zu Corona-Tests an Schulen

Zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 sehen die Regelungen der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung differenzierte Regelungen zur Testpflicht an Schulen vor (Stand: 23. August 2021). Danach besteht für Schülerinnen und Schüler eine näher beschriebene Pflicht zur Testung in der Schule, um den Zutritt zum Schulgebäude zu ermöglichen (§ 14 Abs. 8 14. SARS-CoV-2-EindV). Ausgenommen sind vollständig Geimpfte und Genesene (§ 14 Abs. 8, § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 14. SARS-CoV-2-EindV).

Hierzu ergaben sich Bedenken von Eltern, zunächst im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung. Ungleichbehandlungen sind aber nicht grundsätzlich unzulässig (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz), wenn sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung vorliegen. Die Ungleichbehandlung findet in § 14 Abs. 8 14. SARS-CoV-2-EindV ihre Rechtsgrundlage. Dazu ist auf die [Begründung zur 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) zu verweisen.

Weiter ergaben sich Bedenken von Eltern, da durch die Testdurchführung in der Schule Gesundheitsdaten verarbeitet werden, was gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstoßen könnte. Gesundheitsdaten, deren Schutz grundrechtlich garantiert ist, würden so anderen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften offenbar.

Nach § 84a Abs. 2 S. 1 SchulG LSA i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO ist die Verarbeitung der Testdaten der Schülerinnen und Schüler durch die Schule jedoch zulässig. Die Datenverarbeitung ist erforderlich, da sie durch den auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes erlassenen § 14 Abs. 8 14. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben ist. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO steht dem nicht entgegen, da für diese Verarbeitung von Gesundheitsdaten als Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO insoweit Art. 9 Abs. 2 lit. i) DS-GVO als Ausnahme zu Absatz 1 einschlägig ist (Verarbeitung „aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“; hier zum Schutz vor der Infektion einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern verbunden mit dem Schutz des Schulbetriebes).

Es liegt der Schluss nahe, dass Schülerinnen und Schüler nicht zum Kreis der Geimpften und Genesenen gehören, wenn sie sich testen lassen, bzw. dass sie geimpft oder genesen

sind, wenn sie sich nicht testen lassen. Gegen die Eröffnung derartiger Erkenntnisse bestehen aber keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Soweit Informationen aus der Testung erschließbar sind, sind sie mit der Durchführung des im Verordnungsweg Vorgegebenen notwendig verbunden und damit infolge der gegebenen Rechtsgrundlage unbedenklich. Die Testung kann mittels Selbsttest durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 14. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist (§ 14 Abs. 8 S. 2 14. SARS-CoV-2-EindV). Wird ein Schüler nicht getestet, kann somit nicht zwingend auf ein Vorliegen einer der beiden Eigenschaften (geimpft/genesen) geschlossen werden. Welche der Eigenschaften vorliegt („geimpft“ bzw. „genesen“), würde nicht bekannt, was den grundrechtlichen Eingriffsgehalt reduziert. Ergänzend besteht als Alternative zudem weiterhin nach Nr. 11 des [Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt](#) die Möglichkeit, dass die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten zu bestätigen. Um in Ausnahmefällen die Erkenntnis auszuschließen, dass ein Betroffener zu der zunächst ohnehin weit überwiegenden Zahl der Schülerinnen oder Schüler gehört, die weder geimpft noch genesen sind, besteht die Möglichkeit, die Testung in der Schule zu vermeiden.

Da die Verarbeitung der mit der Testung zusammenhängenden Daten auf gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Basis erfolgt, ist eine Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht erforderlich. Die nach dem o. g. Rahmenplan vorgesehene schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten stellt daher keine datenschutzrechtliche Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar, sondern lediglich die Gestattung, dass im Rahmen des Zugangsverfahrens der körperbezogene Untersuchungsvorgang in Form der Testabstriche erfolgen darf. Die Einverständniserklärung zur Testdurchführung ist damit Voraussetzung für die einzelne Testung, nicht aber für die folgenden, gesetzlich vorgesehenen Datenverarbeitungen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Selbsttests oder vorgelegten Bescheinigungen werden nach § 14 Abs. 8 S. 6 14. SARS-CoV-2-EindV von der Schule erfasst und dokumentiert. Auch insoweit ist die Datenverarbeitung vorgegeben und erforderlich im Sinne von § 84a Abs. 2 S. 1 SchulG LSA. Auf die notwendige Einhaltung einer kurzen Löschungsfrist wird im

Rahmenplan hingewiesen. Eine aktive Bekanntgabe der Ergebnisse gegenüber unbefugten Dritten ist nicht zulässig. Dass aus den Ergebnissen ggf. erkennbare Folgen entstehen, lässt sich nicht vermeiden.

Im Rahmen des zur Epidemiebekämpfung Unvermeidlichen sind Schulen grundsätzlich gehalten, den Aspekten des Schutzes von sensiblen Daten der Schülerinnen und Schüler bei der Testdurchführung angemessen Rechnung zu tragen. Das Bildungsministerium hat die Schulleitungen schon zu Beginn der Testungen zum sensiblen Umgang mit den Erkenntnissen angehalten. Der transparente Umgang mit den Testungen, insbesondere das Eingehen auf Fragen der Schülerinnen und Schüler ist vorgegeben (s. o. g. Rahmenplan). Dabei wird betont, dass aus positiven Tests noch nicht zwingend auf eine Covid-19-Infektion zu schließen ist.

Impressum

Herausgeber:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: September 2021